



Stadt Hirschhorn – Postfach 1151 – 69430 Hirschhorn

Piratenpartei Hessen
Kreisverband Bergstraße
Postfach 1126
68643 Biblis

PMagistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Hausanschrift:	Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn
Ansprechpartner/in	Adolf Wann Bauabteilung
E-Mail:	Adolf.Wann@hirschhorn.de
Telefon:	(06272) 923-114
Fax:	(06272) 923-129
Öffnungszeiten:	Mo, Mi: 08:00 - 12:00 u. 13:30 – 15:30 Uhr Do: 08:00 - 12:00 u. 13:30 – 17:30 Uhr Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Unser Zeichen:	B-6200/05
Datum:	06.06.2013

Sondernutzung Wahlplakate

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erteilen Ihnen gemäß der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 05.04.1994, zuletzt geändert am 18.07.2006, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen die Erlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten für die Bundes- und Landtagswahlen am 22.09.2013.

- 1) Die Erlaubnis ist gebührenfrei- Die Anzahl der Plakate ist unbegrenzt; die Größe wird bis zu DIN A 0 festgelegt.
Bei Nichteinhaltung der aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen ist die Erlaubnis jederzeit widerruflich.
- 2) Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung.
- 3) Die Nutzung der Fläche darf nicht Anlass zur Beeinträchtigung der Wirkung von amtlichen Verkehrszeichen geben.
Die Plakate dürfen nicht vor Fenstern und Türen von Wohngebäuden aufgestellt bzw. angebracht werden. Es ist ein Mindestabstand von 10 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten.
Die Mindesthöhe bei Plakate ohne Ständer muss mindestens 2 m zwischen Unterkante und Boden betragen.
- 4) Die Erlaubnis gilt für das gesamt Stadtgebiet einschließlich Stadtteile vom 22.07. y bis 23.09.2013.
- 5) Am Vortag der Wahlen dürfen ab 13.00 Uhr in der Nähe der Wahllokale Schule, Langenthal und Igelsbach je ein Plakat DIN A 0 und je zwei Plakate DIN A 1 und in der Nähe des Wahllokals Rathaus ein Plakat DIN A 0 oder Doppelständer der Größe DIN A 1 aufgestellt werden.

- 6) Bei allen an den Wahllokalen aufgestellten Plakaten ist der Abstand von mindestens 10 m zum Gebäudeeingang des jeweiligen Wahllokales einzuhalten.
- 7) Wahlversammlungen können mittels Plakate angekündigt werden. Die Plakate dürfen frühestens eine Woche vor der Versammlung angebracht werden und sind innerhalb von zwei Tagen nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 8) Bei Veranstaltungen, die weniger als zwei Tage vor der Wahl stattfinden, sind die Plakate bis spätestens 20.00 Uhr am Tag vor der Wahl zu entfernen.
- 9) Die Aufstellung von Info-Ständen ist schriftlich zu beantragen. Im Rahmen dieser Stände können auch Plakate gezeigt werden, die zusammen mit den Ständen wieder abzubauen sind.
- 10) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt oder dem Straßenbaulastträger zu ersetzen.
- 11) Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
- 12) Kommt der Erlaubnisnehmer seiner Verpflichtung, die sich aus der Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Erlaubnisgeber berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 13) Von Haftungsansprüchen Dritter sind die Stadt, die Straßenbauverwaltung und der Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- 14) Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt oder den Träger der Straßenbaulast.
- 15) Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Sondernutzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.



Adolf Wann
Verwaltungsfachwirt



Unter Verzicht auf
Rechtsmittel anerkannt:

Datum/Unterschrift